

Die Frau in der Sozialversicherung

...

... nach der 10. AHV-Revision (Kapitel Betreuungsarbeit)

Absicherung der Betreuungsarbeit

Die AHV ist mit ihrer 10. Revision zivilstandsunabhängig ausgestaltet worden. Die bisherige Regelung, wonach eine verheiratete Ehefrau keinen eigenen Rentenanspruch hatte und Betreuungsarbeit nicht abgesichert werden konnte, ist aufgehoben worden. Die Renten werden nun ohne Rücksicht auf den Zivilstand ausgerichtet. Die AHV-Beiträge eines Ehepaars werden gesplittet, und für Erziehungs- und Betreuungsjahre gibt es ebenfalls Beitragsgutschriften. Diese Regelungen führen zu einer Verbesserung der Situation geschiedener Frauen, die unbedingt nötig war.

Nach wie vor schwer tut sich die AHV aber mit verheirateten Frauen. Das Beitragssplitting ist zwar gut gemeint. Es wirkt sich jedoch erst dann aus, wenn beide Eheleute rentenberechtigt sind. Solange nur ein Teil eine Rente bezieht, bleiben ausschliesslich die selbst einbezahlten Beiträge massgebend. Die Rente der familienbetreuenden Ehefrau mit keinem oder nur niedrigem Erwerbseinkommen fällt nach wie vor tief aus. Von den neuen Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften werden ihr nur die Hälfte angerechnet. Die Rente des erwerbstätigen Ehegatten mit einem höheren Einkommen fällt entsprechend höher aus. Diesem werden ebenfalls zusätzlich zu den eigenen Beiträgen die halben Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet. Dasselbe gilt für die Kinder- und Waisenrenten. Unter Umständen, beispielsweise wenn es sich um eine IV-Rente handelt, kann diese Si-

tuation sehr lange dauern. Nach wie vor bleiben Alter und Invalidität in der AHV und in der IV bei demjenigen Ehepartner besser abgesichert, der ein höheres Einkommen hat. Es trifft zwar zu, dass auch ein höheres Renteneinkommen nötig ist, wenn das einzige oder das höhere Erwerbseinkommen ausfällt. Das Problem, wie der Ausfall der betreuenden Person finanziert werden kann, bleibt aber nach wie vor ungelöst.

Betreuung von Pflegekindern

Ein weiteres Beispiel bleibt die Betreuung von Pflegekindern. Erziehungsgutschriften werden an sich nur für die Betreuung leiblicher Kinder gewährt. Versicherte, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben und Pflegekinder betreuen, erhalten keine Erziehungsgutschrift. Dies betrifft beispielsweise Frauen, die für die Kinder ihres Partners sorgen, ohne mit diesem verheiratet zu sein, oder auch Gross-eltern, die zwar miteinander verheiratet sind, aber nicht ihre leiblichen Kinder, sondern ihre Enkel betreuen.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass Erziehungsgutschriften nur für die Betreuung leiblicher Kinder gewährt werden und dass die Betreuungsarbeit verheirateter Eheleute erst dann vollumfänglich abgegolten wird, wenn beide rentenberechtigt werden.

Katrin Zehnder, Vizepräsidentin der AHV/IV-Rekurskommission und selbständige Advokatin. (Auszug aus einem Forum-Beitrag vom 26.7.99 in der Basler Zeitung, worin auch die Situation nach Ablehnung der Mutterschaftsversicherung erörtert wurde.)